

2485 017

150

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 569/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Margarete Stefanie B [REDACTED] - L [REDACTED],
Sk [REDACTED] gatan 2, St [REDACTED] Ö., Schweden,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung vom 8. Juni 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johanneen, Wilden, Maas und Dr. Graf

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 7. Mai 1965 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten dieser Entscheidung.

Die Entscheidung erght gebühren- und auslagenfrei.

G r ü n d e :

Die seit 1948 in Schweden lebende Klägerin macht Ansprüche wegen Schadens an Leben nach ihrem 1949 in Wien verstorbenen ersten Ehemann geltend, der, wie die Klägerin selbst, jüdischer Herkunft war und die österreichische Staatsangehörigkeit besaß. Die Entschädigungsbehörde und die Entschädigungsgerichte haben den Anspruch abgelehnt, weil weder der verstorbene erste Ehemann der Klägerin noch sie selbst Vertriebene im Sinne von § 1 BVFG und § 150 Abs. 2 BEG a.F. seien und eine Anspruchsberechtigung nach §§ 4, 160 BEG a.F. ohnehin nicht gegeben sei. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Die dagegen von der Klägerin nach § 220 BEG eingelegte zulässige sofortige Beschwerde ist nicht begründet.

- 3 -

Nach der nach dem BEG-Schlussgesetz vom 14. September 1965 geltenden Fassung des § 15 besteht ein Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Leben, wenn der Verfolgte getötet oder in den Tod getrieben worden und sein Tod während der Verfolgung oder innerhalb von 8 Monaten nach Abschluß der Verfolgung, die seinen Tod verursacht hat, eingetreten ist. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht gegeben. Der erste Ehemann der Klägerin ist erst im Jahre 1949, und somit mehr als 8 Monate nach Abschluß der Verfolgung verstorben. Daß § 15 BEG in seiner neuen Fassung nicht gegen das Grundgesetz verstößt, hat der Senat in dem noch nicht veröffentlichten Urteil vom 23. Februar 1966 - IV ZR 5/65 -, auf das Bezug genommen wird, ausführlich dargelegt. Die von der Beschwerde vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der §§ 150 und 166 a BEG sind daher für das vorliegende Verfahren gegenstandslos. Daß § 150 Abs. 2 BEG n.F. nicht verfassungswidrig ist, hat der Senat zudem schon in seinem in RZW 66, 230 Nr. 29 veröffentlichten Urteil vom 28. Januar 1966 entschieden.

Die Revision kann daher aus keinem der in § 219 Abs. 2 aufgeführten Gründe zugelassen werden, so daß die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO und 225 Abs. 1 BEG zurückzuweisen war.

Ascher

Wilden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)